

| | | | |
|---|--|--------------------------------------|--|
| Hansestadt Stendal | | Vorlage | Datum: 18.11.2019 |
| Amt: | 67 - Amt für technische Dienste | Drucksachenummer: VII/0132 | Öffentlichkeitsstatus: öffentlich |
| Az.: | 67-67.2-70-31-2019 | | |
| TOP: | Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stendal | | |
| Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal: | | | |
| Belange der Ortschaften werden berührt. | | | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört. | | | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

| | | | |
|--------------------------------|-----|---------------------------|--|
| Beratungsfolge: | | Beratungsergebnis: | |
| Ortschaftsrat Borstel | am: | 07.01.2020 | |
| Finanzausschuss | am: | 14.01.2020 | |
| Ausschuss für Stadtentwicklung | am: | 15.01.2020 | |
| Haupt- und Personalausschuss | am: | 27.01.2020 | |
| Stadtrat | am: | 17.02.2020 | |

| | | | | | | | |
|----------------------------------|-----------------------------------|--------------------|--------|------|--|-------------------------------|------|
| Finanzielle Auswirkungen: | | | | | | | |
| Finanzierung | <input type="checkbox"/> ja | Gesamtbetrag: | | Euro | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | |
| Wenn ja | | Produktkonto | Betrag | | | | |
| Produktkonto (Ermächtigung) | | | | | | | Euro |
| Ergebnisplan | | | | | | | |
| Mehr-, | | Minderaufwendungen | | | | | Euro |
| Mehr-, | | Mindererträge | | | | | Euro |
| Finanzplan | | | | | | | |
| Mehr-, | | Minderausgaben | | | | | Euro |
| Mehr-, | | Mindereinnahmen | | | | | Euro |
| Folgekosten: | <input type="checkbox"/> ja | | | | | | |
| | <input type="checkbox"/> ja | Gesamtbetrag | | Euro | | | |
| | <input type="checkbox"/> jährlich | Betrag | | Euro | ab Jahr | | |
| | <input type="checkbox"/> einmalig | Betrag | | Euro | im Jahr | | |
| Sichtvermerk der Kämmerin: | | | | | | | |

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die anliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 19.10.2018.

Begründung:

Im Zuge der Veranlagung zu Straßenreinigungsgebühren auf der Grundlage der Satzung vom 19.10.2018 hat sich Klarstellungsbedarf bezüglich der Definition der Hinterliegergrundstücke ergeben.

Gemäß § 4 der Straßenreinigungsgebührensatzung sind Hinterliegergrundstücke Grundstücke, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch diese aber erschlossen werden. Diese Definition bezieht sich vom Wortlaut her ausschließlich auf die

sogenannten Vollhinterliegergrundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Diese Formulierung ist jedoch hinsichtlich der Grundstücke, die nur mit einem Teil an der zu reinigenden Straße liegen (Teilhinterliegergrundstücke), zu unbestimmt und bedarf daher der Präzisierung.

Gemäß Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 9 B 16.02) vom 15.03.2002 ist die als Bemessungsgrundlage gewählte Frontlänge kein Kriterium, das die gebührenpflichtige „Kehrfläche“ beschreibt, sondern ein grundstücksbezogenes Kriterium. Den Kommunen wird bei der Wahl des Maßstabs, der Inanspruchnahme und Vorteil der Reinigung sachgerecht abbilden soll, ein Gestaltungsspielraum insoweit eingeräumt, als dieser noch hinreichend grundstücksbezogen ist. Deshalb werden zunehmend auf die Grundfläche bezogene Maßstäbe, z.B. der Quadratwurzelmaßstab (Bildung der Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche), verwendet. Da die Ermittlung der Grundstücksflächen einen höheren Verwaltungsaufwand erfordert hätte, wurde hinsichtlich der Hinterlieger- und Teilhinterliegergrundstück auf den modifizierten Frontmetermaßstab des § 3 Abs. 4 b der Straßenreinigungsgebührensatzung zurückgegriffen. Dieser Maßstab ist hinreichend grundstücksbezogen und zielt darauf ab, bei der Gebührenbemessung eine ungefähre Vergleichbarkeit der Hinterliegergrundstücke mit den Anliegergrundstücken herzustellen. Der Gebührenmaßstab hat dabei allein die Aufgabe, die Straßenreinigungsgebühren auf die durch die Straßenreinigung bevorteilten Grundstücke annähernd gleich und gerecht zu verteilen.

Die Gebührenveranlagung von Teilhinterliegergrundstücken nur mit der an der Straße anliegenden Breite wäre eine nicht zu rechtfertigende Besserstellung gegenüber den Anliegergrundstücken. Nach dem Urteil des OVG Lüneburg (9 LB 214/16) vom 30.01.2017 werden Grundstücke ungerechtfertigt bevorteilt, die nur mit einer relativ geringen Strecke unmittelbar an die Straße angrenzen, sich im weiteren Verlauf in der Tiefe deutlich verbreitern und dabei eine der gereinigten Straße zugewandte Seite haben; die Nichtberücksichtigung der zugewandten Seite lässt ohne sachliche Rechtfertigung außer Acht, dass Anlieger- als auch Teilhinterliegergrundstücke keine erkennbaren Unterschiede im Hinblick auf das Interesse der Anlieger aufweisen, dass sich die Straße vor ihren Grundstücken in einem gereinigten Zustand befindet.

Die Heranziehung der Hinterliegergrundstücke neben den Anliegergrundstücken führt nicht zu Gebühreneinnahmen, die über die kalkulierten Kosten hinausgehen. Die Gebührekalkulation wird nämlich nicht auf der Basis der Kosten für die Reinigung einzelner Straßen, sondern auf der Grundlage der Gesamtkosten für die Straßenreinigung im gesamten Stadtgebiet einschließlich Personalkosten vorgenommen. In der der geltenden Satzung zugrunde liegende Kalkulation wurden die für die kommenden Haushaltsjahre veranschlagten Gesamtkosten der Straßenreinigung nach Abzug des öffentlichen Anteils unter Berücksichtigung der Reinigungshäufigkeit und -intensität mittels Äquivalenzziffermethode durch die insgesamt zu veranlagenden Frontmeter geteilt. Dabei wurden sowohl Vollhinterlieger- als auch Teilhinterliegergrundstücke berücksichtigt.

Durch die Inanspruchnahme der Hinterliegergrundstücke neben den Anliegergrundstücken nimmt die Zahl der Frontmeter insgesamt zu, was im Ergebnis zu einer Minderung der Gebührensätze führt, da die Gesamtkosten der Straßenreinigung auf eine höhere Zahl von Frontmetern und damit Gebührenschuldern verteilt werden. Deutlich wird dies bei den der geltenden Straßenreinigungssatzung zugrunde liegenden Frontmetern von 77.841 gegenüber 65.021 Frontmetern bei Anpassung an das aktuelle Straßenverzeichnis, jedoch ohne Berücksichtigung der Hinterliegergrundstücke. Der mittlere Gebührensatz würde sich ohne Hinterliegergrundstücke (Vollhinterlieger und Teilhinterlieger) von 5,03 € auf 6,03 € je Frontmeter und Jahr erhöhen.

Sofern am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten abweichen sollten, sind Kostenüberdeckungen gemäß § 5 Abs. 2 b des Kommunalabgaben-

gesetzes (KAG LSA) innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen. Damit ist sichergestellt, dass Gebühreneinnahmen, die die kalkulierten Einnahmen übersteigen sollten, nicht in den allgemeinen Haushalt der Hansestadt Stendal einfließen, sondern im folgenden Kalkulationszeitraum von den umlagefähigen Kosten abgezogen werden.

Satzungen können nur innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen rückwirkend erlassen werden. Gemäß § 2 Abs. 2 KAG LSA kann eine Satzung insbesondere rückwirkend erlassen werden, wenn sie ausdrücklich eine Satzung ohne Rücksicht auf deren Wirksamkeit ersetzt, die eine gleiche oder gleichartige Abgabe regelt. Die Rückwirkung kann bis zu dem Zeitpunkt ausgedehnt werden, zu dem die zu ersetzende Satzung in Kraft getreten war oder in Kraft treten sollte. Durch die rückwirkend erlassene Satzung darf die Gesamtheit der Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der ersetzten Satzung. Die vorgeschlagene Satzungsänderung regelt eine gleiche Abgabe, nämlich die Straßenreinigungsgebühr. Die Rückwirkung wird bis zu dem Zeitpunkt ausgedehnt, an dem die Gebührensatzung vom 19.10.2018 in Kraft getreten ist, nämlich zum 01.01.2019. Wie ausführlich dargelegt, dient die Regelung der Gleichbehandlung der Gebührenpflichtigen. Es ist sichergestellt, dass die Gesamtheit der Abgabepflichtigen durch die Satzungsänderung nicht ungünstiger gestellt wird. Die Satzungsänderung durfte somit rückwirkend erlassen werden.

Laufende Widerspruchsverfahren bezüglich der Heranziehung von Teilhinterliegergrundstücken zu Straßenreinigungsgebühren werden bis zur Bekanntmachung der Satzung ruhend gestellt.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungsgebührensatzung)
- Grafische Darstellung der Anlieger, Hinterlieger und Teilhinterlieger
- Straßenreinigungsgebührensatzung vom 19.10.2018